

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 243

ausgegeben am 12. September 2017

Kundmachung vom 22. August 2017 des Beschlusses Nr. 150/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 11. Juni 2015
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 2016

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 150/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 150/2015 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Daniel Risch
Regierungschef-Stellvertreter

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 150/2015
vom 11. Juni 2015
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/11/EU der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Berichtigung von Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2012/707/EU zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der Informationen gemäss der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
 2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
- hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15zp (Durchführungsbeschluss 2012/707/EU der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- 32014 D 0011: Durchführungsbeschluss 2014/11/EU der Kommission vom 20. Dezember 2013 (ABl. L 10 vom 15.1.2014, S. 18)".

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2014/11/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen², oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 256/2014 vom 12. Dezember 2014³, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

(Es folgen die Unterschriften)

1 ABl. L 10 vom 15.1.2014, S. 18.

2 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

3 ABl. L 311 vom 26.11.2015, S. 4.